

Inkrafttreten:	1. November 2010
	<i>Gültig für Studierende, die im Herbstsemester 2011 oder Frühjahrssemester 2012 ins Master-Studium eintreten.</i>
Stand:	1. November 2011
Auskunft bei:	Zulassungsstelle

## Weisung

### Zulassung zum Master-Studium

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und 4 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021), in Verbindung mit Art. 30 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002 (SR 414.135.1),  
*erlässt folgende Weisung:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Spezifische Zulassungsvoraussetzungen
3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom ausgewählter Universitäten
4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule
5. Abschnitt: Beschränkung der Zulassung aufgrund von Kapazitätsüberschreitung
6. Abschnitt: Zulassung mit Auflagen
7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Leistungskontrollen bei Auflagen
8. Abschnitt: Zulassungsverfahren
9. Abschnitt: Inkrafttreten

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Gegenstand

Diese Weisung legt fest:

- a. die Grundsätze und den Rahmen, innerhalb dessen die Departemente die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für ihre Master-Studiengänge zu definieren haben;
- b. die besonderen Bestimmungen für die Zulassung mit Auflagen sowie für die Leistungskontrollen bei Auflagen;
- c. das administrative Zulassungsverfahren.

---

## Art. 2 Studienreglemente

Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Anhang des Studienreglements für den entsprechenden Master-Studiengang festgeschrieben. Sie bedürfen der Genehmigung der Rektorin/ des Rektors.

## 2. Abschnitt: Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

### Art. 3 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Jedes Departement definiert für jeden Master-Studiengang, für den es verantwortlich ist, das fachliche Anforderungsprofil, d. h. die für das Bestehen des Master-Studiums in jedem Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Es orientiert sich dabei an Inhalt, Umfang und Qualität des entsprechenden Bachelor-Abschlusses der ETH Zürich (Prinzip der Gleichwertigkeit).

<sup>3</sup> Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- a. *grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten*, die zum Absolvieren des Master-Studiums unerlässlich sind: typischerweise Grundlagen in Mathematik und Naturwissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften;
- b. *fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten*: grundlegende Elemente des gewählten Fachgebiets;
- c. *Abschlusswissen*: gegebenenfalls weitere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zum Bestehen des Master-Studiums nicht zwingend erforderlich sind, die aber von Absolventinnen und Absolventen eines Master-Studiengangs der ETH Zürich erwartet werden.

### Art. 4 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprachen auf Master-Stufe sind Englisch, Deutsch oder Englisch und Deutsch kombiniert. Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmen (EFR)<sup>1</sup>. Das Rektorat publiziert jährlich die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate).

<sup>2</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen über die für das gewählte Master-Studium erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und einen entsprechenden Nachweis erbringen. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die bezeichneten Unterrichtssprachen ist mindestens Niveau C1 erforderlich.
- b. Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Master-Studium bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (ebenfalls Niveau C1) erbringen, sofern dies nicht bereits wegen der Bestimmung nach Bst. a erfolgt ist.

---

<sup>1</sup> The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f.  
[www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf)

---

<sup>3</sup> Die verlangten Sprachnachweise müssen spätestens bei Eintritt ins Master-Studium eingereicht sein. Diese Bedingung gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Studienabschluss einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule.

<sup>4</sup> Kein Sprachnachweis ist zu erbringen:

- a. von Kandidatinnen und Kandidaten, die ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzen (betrifft Deutsch und Englisch); *oder*
- b. von Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Bachelor-Abschluss an der ETH Zürich erworben haben und ohne Bewerbung in einen konsekutiven Master-Studiengang übertreten (vgl. Art. 20 Abs. 3 Bst. a); *oder*
- c. für die als Muttersprache deklarierte Sprache; *oder*
- d. für die Sprache, in welcher das Bachelor-Studium mehrheitlich absolviert worden ist; *oder*
- e. für die Sprache, in der die letzten drei Jahre der Mittelschule/des Gymnasiums vollständig absolviert worden sind.

#### **Art. 5** Leistungsbezogene Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Departemente können Mindestleistungen im bisherigen Studium verlangen für die Zulassung zu:

- a. spezialisierten Master-Studiengängen; *oder*
- b. konsekutiven Master-Studiengängen, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten eine fachfremde Vorbildung aufweisen.

<sup>2</sup> Diese Anforderungen gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten – auch für solche mit einem Studienabschluss der ETH Zürich – gleichermassen.

#### **Art. 6** Weitere Zulassungsvoraussetzung für Kandidatinnen und Kandidaten aus Ländern, welche die Bologna-Deklaration nicht unterzeichnet haben

Kandidatinnen und Kandidaten aus Ländern, welche die Bologna-Deklaration nicht unterzeichnet haben, müssen zusätzlich das Resultat eines GRE-Tests einreichen. Dieses bildet ein weiteres Beurteilungskriterium, um die Eignung zum gewünschten Studiengang festzustellen.

#### **Art. 7** Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen

<sup>1</sup> Für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen können die Departemente weitere Bestimmungen vorsehen. Hierzu gehören beispielsweise die Verfügbarkeit von Studienplätzen oder die Zusage einer Tutorin/eines Tutors, diese Aufgabe zu übernehmen.

<sup>2</sup> Diese Anforderungen gelten für alle Kandidatinnen und Kandidaten – auch für solche mit einem Studienabschluss der ETH Zürich – gleichermassen.

---

### **3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom ausgewählter Universitäten**

#### **Art. 8** Schweizerische Universitäten

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer schweizerischen Universität (ohne die beiden ETH) werden ohne weitere fachwissenschaftliche Bedingungen zum konsekutiven Master-Studiengang in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen. Die Zulassung kann jedoch mit Auflagen erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.

<sup>2</sup> Massgebend für die Feststellung der entsprechenden Studienrichtung ist die „Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelor-Studiengänge“ vom 11. November 2005.

#### **Art. 9** EPF Lausanne

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der EPF Lausanne werden ohne Auflagen zum konsekutiven Master-Studiengang der entsprechenden Studienrichtung an der ETH Zürich zugelassen.

#### **Art. 10** Partner-Universitäten

<sup>1</sup> Die Departemente können Bachelor-Diplome weiterer Universitäten bezeichnen, für welche die Zulassung zum Master-Studium mit oder ohne Auflagen gewährleistet ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 12.

<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen für Kandidatinnen und Kandidaten von Partner-Universitäten, insbesondere der IDEA-League, werden nach Rücksprache mit den Partnern festgelegt.

### **4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule**

#### **Art. 11** Schweizer Fachhochschulen

<sup>1</sup> Die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH-Absolventen) lehnt sich grundsätzlich an die Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen an. In der zu dieser Vereinbarung gehörenden Konkordanzliste sind die FH-Bachelor-Studiengänge festgelegt, für welche eine Zulassung zum Master-Studiengang der ETH Zürich entsprechender Ausrichtung unter Auflagen gewährleistet ist. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Bestimmungen nach Abs. 3 und Art. 12.

---

<sup>2</sup> FH-Absolventen eines Studiengangs, der nicht auf der Konkordanzliste aufgeführt ist, haben keinen Anspruch auf Zulassung. Sie können zugelassen werden, wenn die zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen erforderlichen Auflagen in dem in Art. 14 bezeichneten Rahmen liegen und die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Master-Studium mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule ist in jedem Fall nur möglich, wenn das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6: 6 ist die beste, 4 eine genügende und 1 die geringste Note). Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet; die zur Anwendung kommende Berechnungsmethode ist im Anhang festgelegt.

<sup>4</sup> Die an einer deutschen oder österreichischen Fachhochschule erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer Fachhochschule grundsätzlich gleichgestellt. Die Zulassung zum Master-Studium ist in jedem Fall nur möglich, wenn das Studium mindestens mit dem/den Prädikat/en ‚sehr gut‘ abgeschlossen wurde.

<sup>5</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer Fachhochschule wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt.

## **5. Abschnitt: Beschränkung der Zulassung aufgrund von Kapazitätsüberschreitung**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> In Master-Studiengängen, in denen die Zahl der Studierenden die Kapazitätsgrenze (Anzahl verfügbarer Studienplätze) zu überschreiben droht, kann die Zahl der Zulassungen von Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Bachelor-Abschluss nicht an einer der beiden ETH erworben haben, begrenzt werden.

<sup>2</sup> Die Rektorin legt die Zahl der möglichen Zulassungen jährlich in einer Vereinbarung mit dem zuständigen Departement fest. Die Zahl bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

<sup>3</sup> Liegt die Zahl der Bewerbungen über derjenigen der möglichen Zulassungen, trifft der Zulassungsausschuss die Auswahl. Die Selektion erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a. Gleichwertigkeit des Bachelor-Diploms, beurteilt anhand des betreffenden fachlichen Anforderungsprofils (vgl. Art. 3); *und*
- b. Fertigungsgrad der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ("level of mastery").

---

## 6. Abschnitt: Zulassung mit Auflagen

### Art. 13 Allgemeines

<sup>1</sup> Sind die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

<sup>2</sup> Zulassungsaufgaben werden über den Lehrstoff definiert, sind jedoch bezüglich Inhalt, Zuständigkeit und Leistungskontrollen an eine Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis gebunden.

<sup>3</sup> Ins Vorlesungsverzeichnis können Lerneinheiten aufgenommen werden, die ausschliesslich für Studierende bestimmt sind, die den betreffenden Lehrstoff als Auflage zu erfüllen haben.

<sup>4</sup> Es ist den Kandidatinnen und Kandidaten freigestellt, den Lehrstoff durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch zu erwerben. Für das Ablegen der Leistungskontrolle sind jedoch die Bestimmungen für die bezeichnete Lerneinheit massgebend.

<sup>5</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine Lerneinheit im Rahmen von Auflagen belegen, sollen von der Testpflicht entbunden werden.

<sup>6</sup> Die Departemente können für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Auflagen noch nicht erfüllt haben, die Zulassung zu Leistungskontrollen bestimmter Lerneinheiten des Master-Studiums verweigern.

### Art. 14 Umfang der Auflagen

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Master-Studium ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist, insbesondere im Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Überschreitet der Umfang der Auflagen, der in KP ausgedrückt wird, eine Obergrenze, wird die Zulassung abgelehnt. Diese Obergrenze beträgt:

- a. für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom:
  - 1) bei konsekutiven Master-Studiengängen: 30 KP,
  - 2) bei spezialisierten Masterstudiengängen: die vom Departement festgelegte Anzahl KP, höchstens jedoch 30 KP,
  - 3) zusätzlich für den Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten (fachliches Anforderungsprofil, vgl. Art. 3 Abs. 3): die vom Departement festgelegte Anzahl KP;
- b. für Kandidatinnen und Kandidaten mit Bachelor-Diplom einer Fachhochschule: 60 KP.

<sup>2</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule wird dem unterschiedlichen Profil der Grundausbildung dadurch Rechnung getragen, dass die Zulassung stets mit Auflagen im Umfang von 40 – 60 KP erfolgt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. auch Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen

---

<sup>3</sup> Abs. 2 gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Master-Diplom einer Fachhochschule, wenn diese ihr Bachelor-Diplom nicht an einer universitären Hochschule erworben haben.

## **7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Leistungskontrollen bei Auflagen**

### **Art. 15**      Bezug zur AVL

Dieser Abschnitt enthält ergänzende Bestimmungen zur AVL ETHZ<sup>3</sup>, basierend auf Art. 30 AVL ETHZ.

### **Art. 16**      Leistungskontrollen zu Auflagen

<sup>1</sup> Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Leistungskontrollen innerhalb der Fristen nach Art. 17 bzw. 18 bestanden sind.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Master-Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Master-Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die Rektorin/der Rektor auf begründeten Gesuch hin die Fristen nach Art. 17 bzw. 18 verlängern.

### **Art. 17**      Regelung für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom gilt:

- a. Jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit muss einzeln bestanden werden.
- b. Die zugehörigen Leistungskontrollen müssen innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn abgelegt werden.
- c. Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungskontrollen muss innerhalb von drei Semestern nach Studienbeginn erfolgt sein.

### **Art. 18**      Regelung für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule gilt:

- a. Das Erfüllen der Auflagen darf nicht vom Bestehen einer einzelnen Lerneinheit abhängig sein. Dies wird erreicht durch:

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- 
- 1) das Zusammenfassen von Leistungskontrollen zu Prüfungsblöcken; *oder*
  - 2) die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine bezeichnete Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.
- b. Die Leistungskontrollen zu sämtlichen Lerneinheiten, die als Auflagen zu erfüllen sind, müssen innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn abgelegt werden.
  - c. Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungskontrollen oder nicht bestandenen Prüfungsblöcken muss innerhalb von vier Semestern nach Studienbeginn erfolgt sein.
  - d. Falls Gruppen von Lerneinheiten nach Bst. a Ziffer 2 bezeichnet sind, können allfällig erworbene KP aus den überzähligen Fächern dieser Gruppen nicht für das Master-Studium angerechnet werden.

#### **Art. 19** Zeugnis

Die Auflagen werden im Zeugnis auf dem Beiblatt aufgeführt (Name der Lerneinheit(en), Leistungsbewertung(en), Anzahl KP). Es werden sowohl bestandene als auch nicht bestandene Leistungen ausgewiesen, wobei stets das Resultat des letzten Versuchs ausgewiesen wird.

### **8. Abschnitt: Zulassungsverfahren**

#### **Art. 20** Allgemeines

<sup>1</sup> Das Rektorat der ETH Zürich legt die generellen Modalitäten des Zulassungsverfahrens fest.

<sup>2</sup> Studiengangsspezifische Regelungen werden im Einvernehmen zwischen dem Rektorat und dem zuständigen Departement bzw. mit dem Studiengang festgelegt.

<sup>3</sup> Im Anhang zum Studienreglement für den Master-Studiengang wird festgelegt:

- a. wer sich ohne Anmelde- oder Bewerbungsverfahren direkt in einen konsekutiven Master-Studiengang einschreiben kann (bei spezialisierten Master-Studiengängen ausgeschlossen);
- c. wer sich beim Rektorat um die Zulassung zu einem Master-Studiengang bewerben muss;
- d. weitere studiengangsspezifische Bestimmungen zum Zulassungsverfahren, für welche eine reglementarische Verankerung erforderlich ist.

#### **Art. 21** Direkte Zulassung zu und Einschreibung in einen konsekutiven Master-Studiengang derselben Studienrichtung

<sup>1</sup> Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende eines Bachelor-Studiengangs, die ohne Anmelde- oder Bewerbungsverfahren zu einem konsekutiven Master-Studiengang zugelassen werden, schreiben sich direkt über die Applikation „myStudies“ in den Master-Studiengang ein.

---

<sup>2</sup> Im Anhang zum Studienreglement für den Master-Studiengang wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Studierenden vor Abschluss ihres Bachelor-Studiums in den Master-Studiengang eintreten können.

<sup>3</sup> Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## **Art. 22**      Bewerbung

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht direkt über die Applikation „myStudies“ in den gewünschten Master-Studiengang einschreiben können, müssen eine online-Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang einreichen.

<sup>2</sup> Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen für die Bewerbung, werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert.

<sup>3</sup> Für dasselbe Eintrittssemester kann pro Master-Studiengang nur eine Bewerbung eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>5</sup> Das Rektorat legt in Rücksprache mit den Departementen fest, welche Dokumente im Rahmen des Zulassungsverfahrens:

- a. von allen Kandidatinnen und Kandidaten zwingend eingereicht werden müssen; *und*
- b. welche studiengangspezifisch erforderlich sind.

## **Art 23**      Prüfung der Bewerbungen und Zulassungsentscheid

<sup>1</sup> Die formale Prüfung sämtlicher Bewerbungen und Anmeldungen erfolgt durch das Rektorat.

<sup>2</sup> Die Departemente bzw. die Studiengänge wählen einen für die Zulassung verantwortlichen Ausschuss. Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei Personen an, darunter mindestens eine ernannte Professorin/ein ernannter Professor.

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss prüft die Erfüllung des fachlichen Anforderungsprofils. Er legt die allenfalls zu erfüllende Auflagen fest und formuliert zu Handen der/des Studiendelegierten Anträge auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>4</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

---

**Art. 24** Mitteilung des Zulassungsentscheides

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten werden per E-Mail und mittels schriftlicher Mitteilung über den Zulassungsentscheid informiert. Die schriftliche Mitteilung enthält zusätzlich die relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsauflagen (vgl. Art. 13).

<sup>2</sup> Für Auskünfte auf Fragen der Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich der fachlichen Beurteilung der Gesuche ist das Departement zuständig. Dazu bezeichnet es vorgängig gegenüber dem Rektorat die entsprechende Ansprechstelle resp. Ansprechperson.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Kandidatinnen und Kandidaten stellt das Rektorat den Zulassungsentscheid in Form einer beschwerdefähigen Verfügung aus. Das Rektorat verwendet zur Begründung des Entscheids die fachliche Beurteilung des Departements (vgl. Art. 23 Abs. 3).

<sup>4</sup> Auf Wiederwägungsgesuche betreffend Auflagen, die mehr als 30 Tage nach Beginn des Eintrittsemesters eingereicht werden, wird nicht mehr eingegangen.

**Art. 25** Eintritt ins Master-Studium

<sup>1</sup> Bereits an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang immatrikulierte Studierende mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Master-Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung ermöglicht (vgl. Art. 21 Abs. 2)

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>3</sup> Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>4</sup> Eine Verschiebung des Studienantritts ist nicht möglich. Wer das Master-Studium nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt gemäss Zulassungsentscheid antreten kann, muss sich erneut bewerben.

**9. Abschnitt: Inkrafttreten****Art. 26**

<sup>1</sup> <sup>(4)</sup> Diese Weisung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die im Herbstsemester 2011 oder im Frühjahrssemester 2012 ins Master-Studium eintreten.

<sup>2</sup> Für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2011 ins Master-Studium eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die Rektorin: Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin, in Kraft seit 01.11.2011.

---

## Anhang

Berechnung der Gesamtnote von Bachelor-Abschlüssen einer Schweizer Fachhochschule für die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich (Bezug: Art. 11 Abs. 3 der Weisung)

---

1. Die Gesamtnote errechnet sich als ungewichtetes arithmetisches Mittel aller im Leistungsüberblick (transcript of records) der Fachhochschule (alle Studienjahre) ausgewiesenen Einzelnoten. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen gerundet angegeben.
2. Werden die Studienleistungen von der Fachhochschule in ECTS grades bewertet, so werden die für die Gesamtnotenberechnung gemäss Pkt. 1 massgebenden Einzelnoten mittels folgender Umrechnungstabelle<sup>5</sup> berechnet:

<b>A</b>	<b>5.75</b>
<b>B</b>	<b>5.25</b>
<b>C</b>	<b>4.75</b>
<b>D</b>	<b>4.25</b>
<b>E</b>	<b>4</b>

3. Leistungskontrollen, die mit „bestanden“ bzw. „pass“ bewertet wurden, werden für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

---

<sup>5</sup> Klassenmitte-Werte ETH Zürich (Einzelnoten), berechnet September 2010.